

Statut für das Liturgiewissenschaftliche Institut der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD)

Vom 18. November 1993

(ABl. Bd. VI S. 240)

Auf Grund des Beschlusses der Generalsynode vom 18. Oktober 1993 zur Errichtung eines Liturgiewissenschaftlichen Institutes erläßt die Kirchenleitung mit Zustimmung der Bischofskonferenz folgendes Statut:

Nach Artikel 7 Nr. 2 der Verfassung hat die Vereinigte Kirche die Aufgabe, durch Beratung der Gliedkirchen in Fragen der schrift- und bekennnisgemäßen Gestaltung des Gottesdienstes die lutherische Lehre und Sakramentsverwaltung zu erhalten und zu vertiefen. Diesem Ziel dient die Errichtung eines Liturgiewissenschaftlichen Institutes (Institut).

Die Wahrnehmung dieser Aufgaben erfolgt in enger Verbindung mit den Gliedkirchen der Vereinigten Kirche und dem Lutherischen Weltbund sowie dessen Mitgliedskirchen, soweit diese an einer Mitarbeit in diesem Bereich interessiert sind.

§ 1

Aufgaben

(1) Dem Institut obliegt die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Liturgie und Liturgiegeschichte und deren Auswertung für die Theologie und Gestalt des Gottesdienstes. Das Institut sorgt für die Verbreitung seiner Forschungsergebnisse und liturgiedidaktischen Beiträge.

(2) Das Institut pflegt den Austausch mit den anderen theologischen Disziplinen und mit der Kirchenmusik.

(3) Das Institut fördert die liturgische Aus- und Weiterbildung und erarbeitet dazu liturgiedidaktische Beiträge; es fördert auch den wissenschaftlichen Nachwuchs.

(4) Das Institut soll in allen fachdidaktischen und liturgiewissenschaftlichen Fragen, die den Gottesdienst und mit ihm zusammenhängende Handlungen betreffen, beraten. Dazu gehört auch die Erstellung von Fachgutachten.

§ 2

Rechtsträger, Sitz

(1) Das Institut ist eine rechtlich unselbständige Einrichtung der Vereinigten Kirche. Es hat seinen Sitz in Leipzig und arbeitet in personeller und räumlicher Verbindung mit der Theologischen Fakultät der Universität Leipzig.

(2) Das Institut wird in Rechtsangelegenheiten vom Lutherischen Kirchenamt vertreten.

(3) Die Personal- und Sachkosten des Institutes trägt die Vereinigte Kirche nach Maßgabe des Vertrages mit der Universität Leipzig und des Haushalts- und Stellenplanes der Vereinigten Kirche.

§ 3

Personelle Ausstattung

(1) Das Institut hat eine Leiterin/einen Leiter, die Hochschullehrerin/der Hochschullehrer im Fach praktische Theologie der Theologischen Fakultät der Universität Leipzig sein muß, und eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer. Das Lutherische Kirchenamt kann weitere Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter anstellen, die Leiterin/der Leiter hat dazu ein Vorschlagsrecht.

(2) Die Leiterin/der Leiter wird von der Kirchenleitung auf Vorschlag und im Einvernehmen mit der Universität Leipzig bestellt, die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer im Einvernehmen mit der Leiterin/dem Leiter des Institutes.

(3) Im Institut können außerdem Stipendiaten arbeiten, die von Kirchen und kirchlichen Einrichtungen entsendet werden.

§ 4

Leitung

(1) Der Leiterin/dem Leiter obliegt die allgemeine Leitung

(2) Die Leiterin/der Leiter erstattet der Kirchenleitung in der Regel alle zwei Jahre einen schriftlichen Arbeitsbericht.

(3) Die Leiterin/der Leiter, übt die Aufsicht über die weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Institutes aus (§ 3 Abs. 1).

(4) Die Leiterin/der Leiter des Institutes, die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer, der Dekan der Theologischen Fakultät der Universität Leipzig und der zuständige Referent im Lutherischen Kirchenamt verständigen sich über Grundsatz- und Konzeptionsfragen des Institutes.

§ 5

Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung des Institutes wird von einer wissenschaftlich qualifizierten Fachkraft wahrgenommen (Geschäftsführerin/Geschäftsführer).

(2) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer gestaltet die Arbeit des Institutes im Einvernehmen mit der Leiterin/dem Leiter.

(3) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer bewirtschaftet die Haushaltsmittel des Institutes, sofern keine anderen Bestimmungen getroffen sind.

§ 6

Haushaltsplan

Der vom Institut zu erstellende Haushaltsplanentwurf ist dem Lutherischen Kirchenamt und der Universität Leipzig gleichzeitig vorzulegen. Mittel Dritter sind in Einnahme und Ausgabe in der Jahresrechnung auszuweisen.

§ 7

Das Lutherische Kirchenamt unterstützt das Institut bei der Wahrnehmung von Beziehungen zu den Gliedkirchen und bei der Entwicklung von Kontakten außerhalb der Vereinigten Kirche.

§ 8

Ausführungsbestimmungen

Das Lutherische Kirchenamt wird ermächtigt, im Rahmen dieses Statutes Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

§ 9

Inkrafttreten

Dieses Statut tritt am 18. November 1993 in Kraft.